

KLU ERWEITERUNG ZUR KASKOVERSICHERUNG – LUXUSPAKET

1. In Erweiterung des Art. 1 Pkt. 1 der , AKKB/ABKB /AEBKB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenereignisse durch
Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des privaten, persönlichen Bedarfs sowie von Sportgeräten- ausgenommen Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, sowie technische/elektronische Geräte, insbesondere tragbare Computer/PDA, Mobiltelefone und Digitalkamera jeweils inkl. Zubehör – durch Einbruchdiebstahl bis zur Höhe von EUR 2.500,--

Ist es unbedingt notwendig, Gegenständen im Fahrzeug zurückzulassen, dann wird in Erweiterung des Art. 5 der AKKB/ABKB /AEBKB als zusätzliche Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, bestimmt, dass diese Gegenstände von außen nicht sichtbar im Kofferraum bzw. abgedeckten Laderaum des Kraftfahrzeuges abzulegen sind.
Eine Entschädigungsleistung für Gegenstände des privaten, persönlichen Bedarfs sowie von Sportgeräten, kann nur nach Vorliegen der ursprünglichen Anschaffungsrechnung der gestohlenen Gegenstände erbracht werden.
Es handelt sich hier um eine Zeitwertversicherung und die Bestimmungen des Art. 2 der AKKB/ABKB /AEBKB hinsichtlich der Ersatzleistungen gelten sinngemäss.
2. In Erweiterung des Art. 1 Pkt. 2 der AKKB/ABKB /AEBKB sind Bruchschäden an der gesamten Verglasung des Fahrzeuges ohne Rücksicht auf die Schadenursache versichert.
3. Schlossänderungskosten bei Schlüsselverlust bis EUR 200,--

In Erweiterung des Art. 1 Pkt. 1 AKKB , AEBKB bzw. ABKB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse durch Diebstahl oder Verlust des /der Fahrzeugschlüssel/s. Ersetzt werden die Kosten für die notwendige Schlossänderung bis zur Höhe von EUR 200.-.
Mitversichert ist die Anfertigung eines neuen Schlüssels und die Reparatur der durch das evtl. notwendige gewaltsame Öffnen verursachten Beschädigung.
4. Diebstahl, Verlust von Wunschkennzeichen bis EUR 200,--
In Erweiterung des Art. 1 Pkt. 1 AKKB , AEBKB bzw. ABKB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse durch Diebstahl oder Verlust des Kennzeichens nach eigener Wahl gemäß § 48 a KFG (Wunschkennzeichen) für das versicherte Fahrzeug.
Es werden die Abgaben und Gebühren ersetzt, die für die Zuweisung und Reservierung eines neuen Wunschkennzeichens entrichtet werden bis zur Höhe von EUR 200.-.
5. Diebstahl von Markenemblemen inkl. Montagekosten bis EUR 200,--
In Erweiterung des Art. 1 Pkt. 1 AKKB , AEBKB bzw. ABKB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse durch Diebstahl des Markenemblems für das versicherte Fahrzeug. Es werden die Kosten des Markenemblems inkl. Montagekosten bis zur Höhe von EUR 200.- ersetzt.
6. Für Schadenereignisse laut Pkt 1, Pkt 2, Pkt.3, Pkt. 4 und Pkt.5 gelangt keine Selbstbeteiligung zur Verrechnung; ausgenommen hiervon sind Bruchschäden an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie am Panoramaglasdach / Glasschiebedach, bei denen der vorgesehene Selbstbehalt aber nur in der halben Höhe zur Anwendung kommt. Wenn die Reparatur ohne Austausch der Scheibe erfolgt, kommt kein Selbstbehalt zum Tragen.
7. Obliegenheiten
Bei Schäden gemäß Pkt. 1, Pkt. 3, Pkt. 4 und Pkt. 5 wird ergänzend zu Art. 5 Pkt. 2.1.4 AKKB/ABKB/AEBKB bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadenereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat.